

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für die geplante 6. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans 8-103-1 in Kleve**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

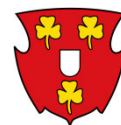
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Oktober 2022

Einleitung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Donsbrüggen im Bereich Kämpstraße / Fußweg zwischen Kämpstraße und Mühlenkamp und umfasst die Flurstücke 651 und 652 der Flur 3, Gemarkung Donsbrüggen. Für den Geltungsbereich ist derzeit der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße / Stadtgrenze / Bundesbahnlinie seit dem 15.12.1993 rechtskräftig. Dieser setzt für den Geltungsbereich derzeit ein reines Wohngebiet mit einer eingeschossigen, offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus, einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie ein Baufenster im westlichen Teil des Flurstücks 652 parallel zur Kämpstraße fest. Der Geltungsbereich der 6. Vereinfachten Änderung umfasst ca. 1.530 m². Der westliche Teil des Flurstücks 652 ist im Bereich des Baufensters bereits bebaut. Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Vorhaben geplant, welches derzeit nicht mit dem jetzigen Planungsrecht konform ist. Deshalb soll der Bebauungsplan geändert werden, so dass eine eingeschossige Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus planungsrechtlich möglich ist (Stadt Kleve 2022; s. Anhang 1).

Da bei diesem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Aussagen, ob eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2) erforderlich ist,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken Flurstücke 651 und 652 der Flur 3, Gemarkung Donsbrüggen, inmitten des Siedlungsbereiches. Beim Plangebiet handelt es sich um



einen Gartenbereich mit einem Gartenteich. In der Westhälfte steht bereits ein Wohnhaus, das erhalten bleibt. Am Rande befinden sich eine Garage und ein Carport (s. Fotodokumentation in Anhang 3).

Bei der Bebauung des Gartenbereichs und dem Abbruch der Garage kann es aufgrund von Flächenversiegelung, Verfüllung des Gartenteiches und den Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets inmitten des Siedlungsbereiches kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve. Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von fünf Fledermaus-, 21 Brutvogel- und drei Amphibienarten.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine konkreten Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 20. Oktober 2022 zusammen mit dem Fledermauskundler Cedric Czernia anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Beim Plangebiet handelt es sich um einen Gartenbereich mit einem Gartenteich sowie einer Garage. Das benachbarte Wohnhaus bleibt unverändert und muss deshalb nicht weiter betrachtet werden.

Die Garage wurde auf Hinweise zu Fledermausvorkommen von innen und außen untersucht. Es wurden keinerlei Hinweise wie Kot oder Fettabrieb gefunden, so dass Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können. Potenzielle Quartiere im angrenzenden Siedlungsbereich werden vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Baumbestand im Garten und der direkten Umgebung weist keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen auf. Ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Säugetierarten kann im Plangebiet und der Umgebung aufgrund der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden, so dass planungsrelevante Säugetierarten vom Planvorhaben nicht betroffen sind. Da eine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP-Stufe 2 keine weiteren Erkenntnisse liefert, ist diese nicht erforderlich.

Für den TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, liegen Nachweise zum Vorkommen von 21 planungsrelevanten Brutvogelarten vor, die potenziell betroffen sein könnten (Anhang 2). Für die meisten Arten können Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Dies betrifft Waldarten (Habicht, Nachtigall, Pirol, Turteltaube), gewässergebundene Arten (Eisvogel) und Arten der offenen Feldflur (Rebhuhn). Für den Bluthänfling fehlen Brachflächen zur Nahrungssuche und es sind auch keine Brutvorkommen im Klever Siedlungsbereich bekannt. Vom Feldsperling sind aus dem Stadt-



gebiet Kleve ebenfalls keine Vorkommen mehr bekannt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für den Girlitz der aus dem Kreisgebiet Kleve verschwunden ist. Für Gartenrotschwanz und Star fehlen Nistmöglichkeiten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen. Der Kuckuck meidet den Siedlungsbereich. Bei der Begehung wurden keine Mehl- und Rauchschnalzen, Weißstorch- und Greifvogelhorste sowie Rabenvogelnester festgestellt, so dass ein Vorkommen dieser Arten, wie auch von Turmfalke und Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Auch Schleiereule und Steinkauz finden hier keine Brutmöglichkeiten. Damit können Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten ausgeschlossen werden. In den Sträuchern und Bäumen im Plangebiet und den benachbarten Gärten nisten jedoch Allerweltsarten, wie z. B. Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig. Diese sind an Lärm und menschliche Aktivitäten adaptiert, so dass eine Störung durch Bautätigkeiten auch für nicht planungsrelevante Brutvogelarten ausgeschlossen werden kann, weshalb keine Bauzeiteneinschränkungen erforderlich sind. Damit sind für Brutvögel lediglich Vermeidungsmaßnahmen in Form von Einschränkungen der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Zeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich.

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Rasthabitate für planungsrelevante Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann und keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Für ein Vorkommen von Reptilien liegen keine Hinweise vor und es sind auch keine geeigneten Habitate vorhanden (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppe muss deshalb ebenfalls nicht weiter untersucht werden.

Im Garten befindet sich ein ca. 45 m² großer Teich, der vollkommen verkrautet ist. Froschvorkommen sind den Eigentümern nicht bekannt. Ein Vorkommen von den planungsrelevanten Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch kann ausgeschlossen werden, da keine Vorkommen im Radius von 3 km bekannt sind, aus denen eine Einwanderung hätte stattfinden können. Für die Kreuzkröte stimmen die Habitateigenschaften nicht (vegetationsarme Temporärgewässer), außerdem sind auch von dieser Art keine Vorkommen im Umfeld bekannt (vgl. Hachtel et al. 2011). Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten lässt sich damit ausschließen, so dass keine vertiefende Prüfung erforderlich ist. Ein Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten, wie z. B. Grasfrosch, Teichmolch und Wasserfrosch kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Arten sind spezielle Maßnahmen erforderlich, wenn der Gartenteich beseitigt werden soll (s. Maßnahmen).

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden, so dass auch hierzu keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

Gartenteich: Der optimale Zeitpunkt für eine Beseitigung des Gartenteichs liegt Ende September bis Ende Oktober. Dann befinden sich die wenigsten Amphibien im Gewässer. Die sich dort aufhaltenden Individuen sind zudem noch so mobil, dass sie umgesetzt werden



können. Zunächst sind die Wasserpflanzen mit der Hand zu entfernen. Falls dabei Amphibien entdeckt werden sind diese einzufangen und in Eimer zu setzen. Das Restwasser ist vorsichtig (also nicht mit höchster Leistung) abzupumpen. Danach ist der Gewässergrund auf Amphibien zu kontrollieren, die dann aufgesammelt und in Eimer gesetzt werden. Anschließend sind die Amphibien an ein anderes Gewässer zu verbringen, das vorher mit der UNB Kleve abzustimmen ist. Danach kann der Teich verfüllt werden.

Ergebnis

Bei der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 8-103-1 in Kleve und der anschließenden Errichtung eines Wohngebäudes sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ und „Gartenteich“ werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MUNLV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stadt Kleve (2022): Begründung zur 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße / Stadtgrenze / Bundesbahnlinie im Ortsteil Donsbrüggen.



Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 21. Oktober 2022

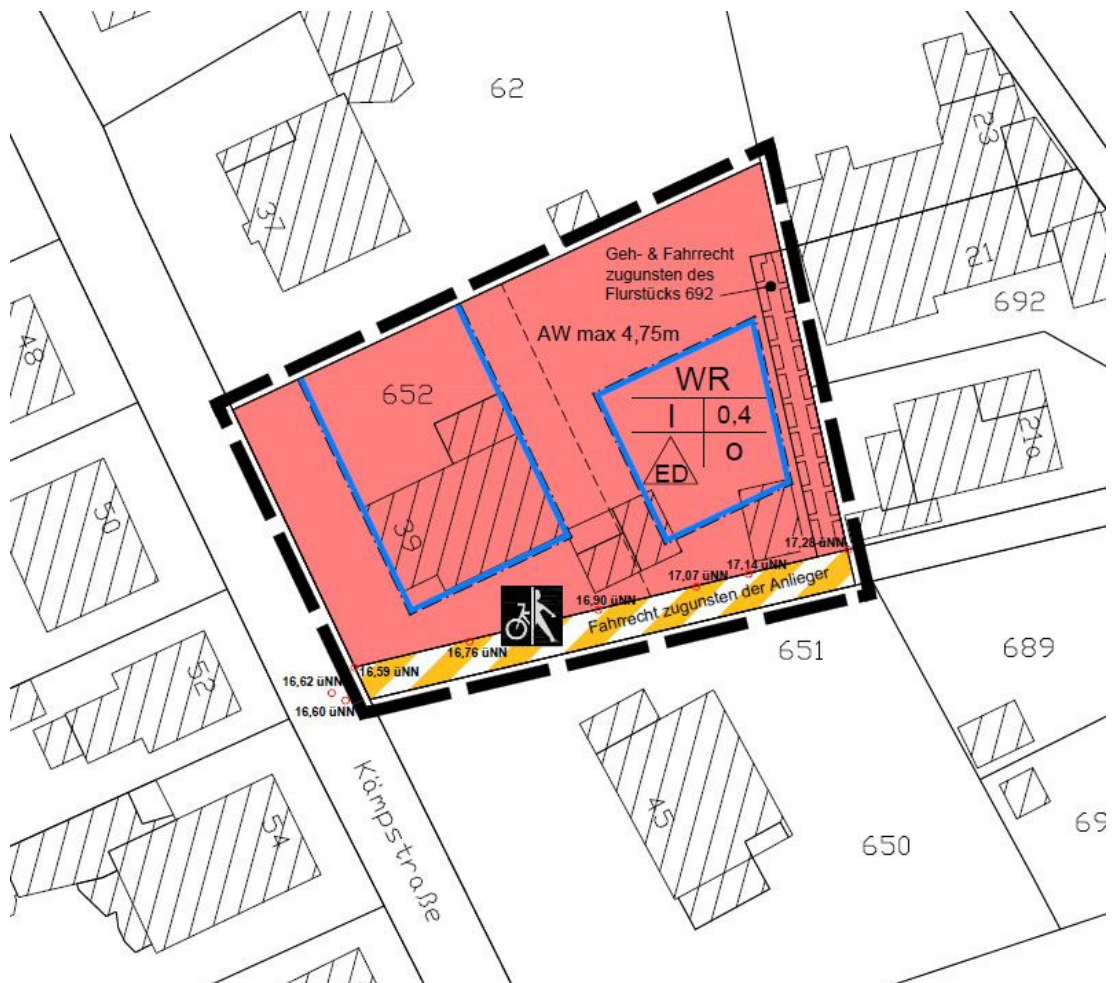
Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild und Planzeichnung zum Bebauungsplan 8-103-1 in Kleve (Stadt Kleve 2022).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024>; Abfrage bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ zuletzt am 20.10.2022 für den TK25-Quadranten 4102-4.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Habitatbewertung nach Flade (1994), Hachtel et al. (2011), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitatbewertung
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis	U	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	FoRu!	kein Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Habitat vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	(Na)	kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest vorhanden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G		FoRu!
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis	G	(Ru)	kein Vorkommen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis	unbek.	(FoRu)	kein Vorkommen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis	U	(FoRu)	kein Habitat vorhanden

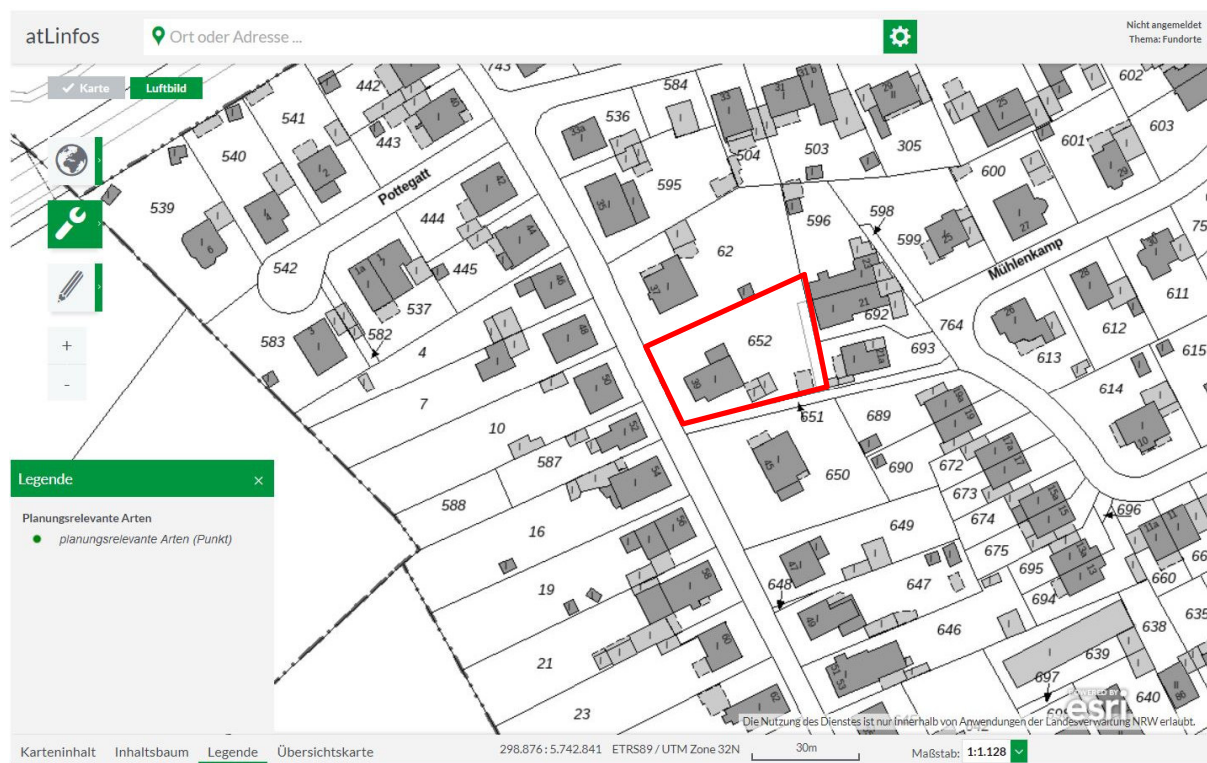


Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Nistmöglichkeiten nur am Gebäude vorhanden, das erhalten bleibt
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Angaben vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 19.10.2022).



Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Gartenfläche mit einem Gartenteich (#1-2). Am Rand stehen ein Garagengebäude und ein Carport, die im Zuge der Baufeldfreiräumung abgerissen werden sollen (#3-4; Fotos: Sudmann, 20.10.2022).



Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 8-103-1 in Kleve
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Oktober 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt den Bebauungsplan 8-103-1 in Kleve zu ändern, um den Bau eines Wohnhauses auf einer Gartenfläche zu ermöglichen. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

